

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Textilreiniger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 346/1991 1. Juli 1991
Berufsbild

Für den Lehrberuf Textilreiniger/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Kenntnis der Funktionsweise und Bedienung der Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe sowie der Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen		
2	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
3	-	-	Handhaben der Steuerungstechnik an Textilreinigungsanlagen
4	Eingeben, Mangeln und Falten der Flachwäsche	-	-
5	Zentrifugieren und Trocknen mit Maschine	-	-
6	Zusammenstellen von Chemischreinigungschargen und Wäscheposten entsprechend ihrer Behandlung und Ausrüstung		-
7	-	Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen	
8	-	Kenntnis über die wesentlichen Störungen an maschinellen Anlagen und Geräten	
9	Kenntnis der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
10	-	Handhaben und Einsetzen der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe	
11	Kenntnis der Wirkungsweise und Reaktion von Löse-, Wasch-, und Ausrüstungsmittel und deren Auswirkung auf die Gesundheit		
12	Kenntnis des Behandlungsgutes im Hinblick auf das Verhalten der Fasern, Färbungen und Drucke sowie der Applikationen bei der Reinigung unter Bedachtnahme auf schonende Reinigungsarten		
13	Kenntnis der Materialprüfungsmethoden auch um Rahmen der einfachen Warenschau und Anwendung		
14	Kenntnis der Textilpflegekennzeichnung	-	-
15	Kenntnis über Gewinnung, Herstellung, Aufbau, Ausrüstung und Verarbeitung der wichtigsten Faserarten		-
16	Kenntnis der einschlägigen physikalischen und chemischen Begriffe		
17	Fleckerkennen	-	-
18	-	Fleckerkennen und Einsatz von Detachiermitteln	
19	-	Annahme, Registrieren, Manipulieren von Chemischreinigungs- und Waschgut; Endkontrolle	
20	-	Kundengespräche und Kundenberatung	
21	-	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen, Mitwirken bei der Behandlung von Reklamationen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Textilreiniger/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 346/1991 1. Juli 1991

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22	-	-	Grundkenntnisse über die Teppich-, Leder-, Pelz- und Polstermöbelreinigung
23	-	Reinigen von Kunststoffartikeln (z.B. Alcantara)	
24	-	Chemischreinigen	
25	-	Chemisch-Feuchtreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, flammhemmend Ausrüsten	
26	-	Durchführen maschineller Waschvorgänge	
27	-	Durchführen und Kontrollieren des Reinigungsprozesses und der Ausrüstung sowie Einsetzen von Reinigungsverstärkern	
28	-	Erkennen und Beheben der bei der Reinigung auftretenden Fehler am Behandlungsgut; Nachbehandeln der Textilien zur Beseitigung von Restverfleckungen	
29	Dämpfen, Pressen, Mangeln, Formbügeln sowie Legen und Falten des Behandlungsgutes		
30	-	Handbügeln, insbesondere von Hemden, Blusen und Oberbekleidung	
31	-	Spannen und Endausfertigen von Decken, Gardinen und Vorhängen	
32	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
33	Kenntnis der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften und der berufsbezogenen Normen (Entsorgung, Emissionen, Immissionen)		
34	-	Grundkenntnis über Hygienechemischreinigungsverfahren und Waschverfahren (Krankenhaus, Anstalten, Gastronomie)	
35	-	-	Grundkenntnisse der kfm. Geschäftsorganisation
36	-	-	Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
37	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
38	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		